

Anzeige an den Gläubiger eines Gesuchs um Nichtbekanntgabe einer Betreibung mit Fristansetzung zur Abgabe einer Erklärung

(Art. 8a Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG, SR 281.1)

In der von Ihnen eingeleiteten Betreibung Nr. _____, Zahlungsbefehl zugestellt am _____ hat der Schuldner ein **Gesuch um Nichtbekanntgabe dieser Betreibung im Betreibungsregister** gestellt.

Sie werden hiermit aufgefordert, dem oben aufgeführten Betreibungsamt bis zum _____ mitzuteilen, ob

- Sie bezüglich der genannten Betreibung ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages („Rechtsöffnung“ oder gerichtliche Klage) eingeleitet haben, oder
- der Schuldner die Forderung vollständig bezahlt hat.

Ist keiner dieser Fälle eingetreten, so kann Ihre Mitteilung unterbleiben.

Einer allfälligen Mitteilung sind beizulegen:

- die Postaufgabe- oder Eingangsbestätigung¹ des Gesuchs um Rechtsöffnung oder der Anerkennungsklage (Original oder Kopie).
- nur im Falle der Zahlung: eine Erklärung, eine Zahlung des Schuldners erfolgt ist (allenfalls mit einem Zahlungsnachweis).

Erfolgt keine Mitteilung innert der gesetzten Frist, so wird die oben genannte Betreibung künftig Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht (**sie erscheint nicht mehr im standardisierten Betreibungsregisterauszug des Schuldners**, vgl. Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG). Reichen Sie nach Ablauf der Frist ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlages oder eine Anerkennungsklage ein, und bringen Sie dies dem Amt zur Kenntnis, so wird die Betreibung Dritten wieder zur Kenntnis gebracht (sie erscheint wieder im standardisierten Auszug).

Ort und Datum

[Betreibungsamt]

¹ Wo keine Eingangsbestätigung ausgestellt wird, kann auch eine Rechnungstellung oder andere Verfügung den erforderlichen Nachweis erbringen.